Die Senatorin für Kinder und Bildung



Die Senatorin für Kinder und Bildung Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen in der
Stadtgemeinde Bremen
Zentralelternbeirat Bremen
nachrichtlich:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt Frau Päs/ Herr Hallmann

Zimmer 300

T 0421 361 14613 /15663 F 0421 361 4176

E-Mail

sara.paes@bildung.bremen.de torsten.hallmann@ildung.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 25-13/25-12

Bremen, 25.01.2018

Verfügung Nr.7/2018

Beantragung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII für das Schuljahr 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend informiere ich Sie über das Verfahren zur Beantragung von Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII (Erst- und Folgeanträge) zum Schuljahr 2018/2019.

Diese Informationen gelten nicht für Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII und nicht für den Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung.

Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII können beantragt werden für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler, die wesentlich behindert sind und durch ihre Behinderung wesentlich in der Teilhabe am Schulleben beeinträchtigt sind.

Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten beantragen Assistenzleistungen in der jeweils **zuständigen Schule**. Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sind die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten. Sie koordinieren das Verfahren und beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten.

Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Schuljahr 2018/ 2019 eingeschult werden, werden die Erziehungsberechtigten von der Anmeldeschule über das Verfahren informiert. Bei Bedarf wird der entsprechende Antrag in der Anmeldeschule gestellt. Es empfiehlt sich, rechtzeitig Kontakt zu Ihrer zuständigen Schulärztin/Ihrem zuständigen Schularzt aufzunehmen, da diese über Kinder aus dem Kindergartenbereich mit einem möglichen Assistenzbedarf informiert sind.

Sollte der Schüler/die Schülerin zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Schule als der Anmeldeschule zugewiesen werden, so ist eine Kopie des Antrages an die dann zuständige Schule weiterzuleiten. Das Referat 25 meiner Behörde -Herr Hallmann (25-12) oder Frau Päs (25-13)- ist über die neu zugewiesene Schule zu informieren.

Wechselt der Schüler/die Schülerin auf eine weiterführende Schule, so wird der Antrag in der abgebenden Schule gestellt. Sobald die aufnehmende Schule feststeht, wird diese über den Antrag informiert. Die aufnehmende Schule erhält eine Kopie des Antrages, ggf. mit ärztlichen Stellungnahmen sowie einer Stellungnahme der abgebenden Schule über einen möglichen Assistenzbedarf. Die aufnehmende Schule prüft anhand der Unterlagen und der Gegebenheiten vor Ort, in wie weit sie Assistenzleistungen für notwendig erachtet. Das Prüfergebnis ist in dem Vordruck "Stellungnahme der Schule" festzuhalten.

Die notwendigen **Formulare** sind auf der Schuldatenplattform unter "Formulare Schule – Assistenz in Schule (ohne W+E) " abrufbar.

Die Formulare über das Einverständnis zum Datenaustausch und zur Entbindung von der Schweigepflicht (Formular 2 und 3) sind nur bei Erstanträgen von den Erziehungsberechtigten auszufüllen. Sollten die Eltern diese Formulare nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verantwortlichen Stellen weiterzugeben.

Regelungen bei Anträgen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII

Bei Anträgen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII wird die notwendige Diagnose über eine wesentliche körperliche Beeinträchtigung vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Bremen erstellt. Die wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe wird von den mobilen Diensten der Förderzentren oder vom ReBUZ ermittelt.

körperliche und motorische Beeinträchtigung	mobiler Dienst der Paul-Goldschmidt-Schule
Hörbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Schule an der Marcusallee
Sehbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Georg-Droste-Schule
Autismus-Spektrum-Störung	zuständiges ReBUZ

Nachrangigkeit von Assistenzleistungen

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist bei der Gewährung von Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII örtlicher Sozialhilfeträger, was bedeutet, dass die Vorgaben des Sozialrechts bindend sind. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind immer nachrangig, sodass zunächst alle anderen Unterstützungsleistungen von Schule ausgeschöpft sein müssen. Hierzu zählen sowohl schuleigene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen als auch Maßnahmen, die außerhalb der eigenen Schule vorgehalten werden wie z. B. die Beschulung in schulersetzenden Maßnahmen oder im Förderzentrum in der Fritz-Gansberg-Straße bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Aus der Stellungnahme der Schule zum Antrag der Erziehungsberechtigten muss deshalb ersichtlich sein, welche Unterstützungsleistungen bereits durchgeführt wurden und warum diese nicht ausreichen. Diese Angaben sind umfassend darzustellen.

Fristen

Die Anträge der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind **zusammen** mit der Stellungnahme der Schule zum notwendigen Assistenzbedarf bis zum **20.02.2018** an das Referat 25 (OKZ: 25-12/ 25-13) zu schicken. Die Anträge und die Stellungnahmen sind vollständig auszufüllen. Anträge und Stellungnahmen, die nicht vollständig sind, können nicht bearbeitet werden und werden an die Schulen zurückgeschickt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.: Päs/ Hallmann